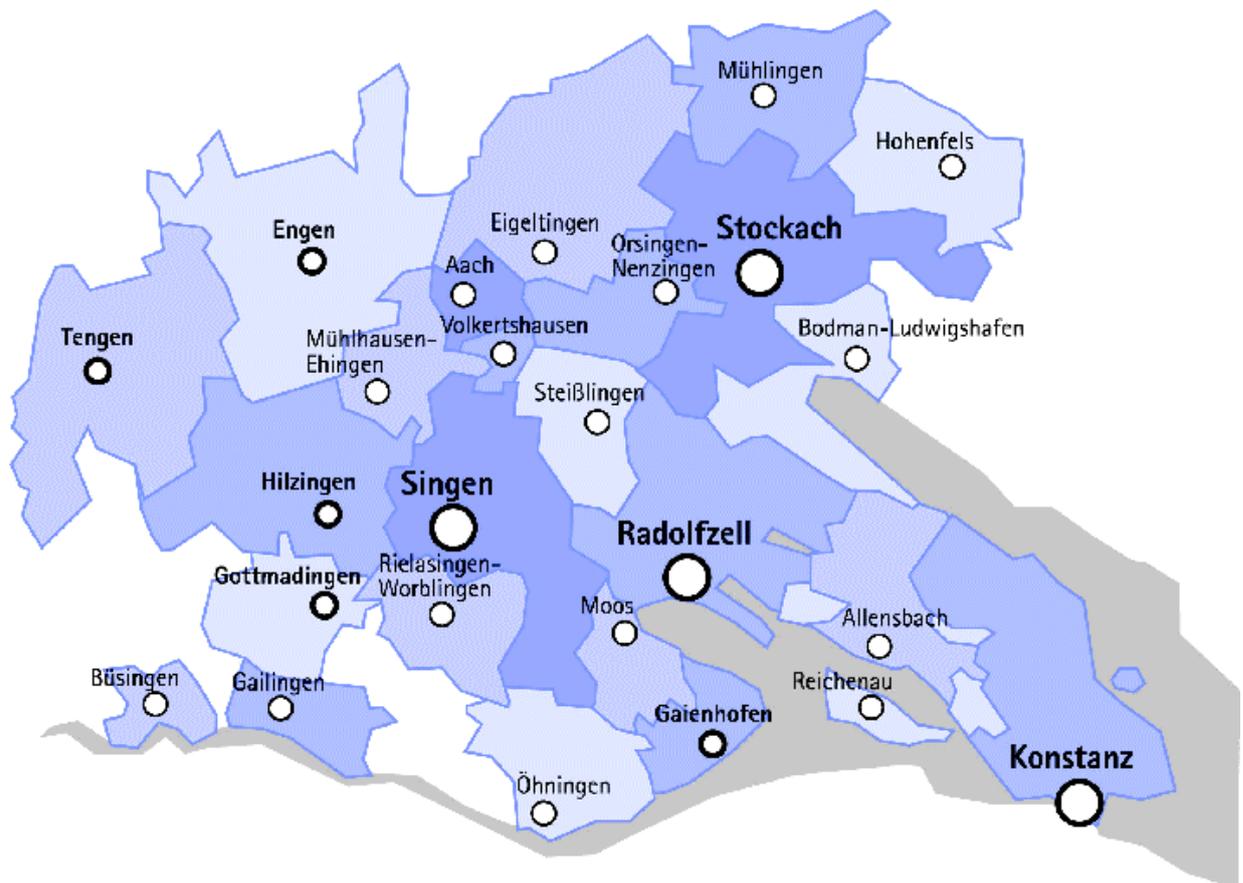


Prüfungsbericht



Prüfung des Jahresabschlusses 2012
des Eigenbetriebs
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Allgemeines zum Abfallwirtschaftsbetrieb.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung.....	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs	3
1.2.4	Organisation der Sonderkasse / Buchführung.....	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung 2012.....	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2011.....	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.....	5
2	Prüfungsbemerkungen.....	6
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung 2012	6
2.1.1	Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	6
2.1.2	Prüfungsbemerkungen zur GuV.....	6
2.2	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2012	7
2.2.1	Erfolgsplan.....	7
2.2.2	Vermögensplan.....	8
2.3	Stand der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG.....	9
2.3.1	Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum bis 2008	9
2.3.2	Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2009 bis 2012	10
2.4	Bilanz zum 31.12.2012	10
2.4.1	Entwicklung der Bilanz	10
2.4.2	Anlagevermögen.....	11
2.4.3	Umlaufvermögen - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11
2.4.4	Umlaufvermögen - Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12
2.4.5	Eigenkapital	13
2.4.6	Kapitalzuschüsse und andere Zuwendungen Dritter	14
2.4.7	Rückstellungen	14
2.4.8	Verbindlichkeiten.....	14
2.5	Anhang	15
2.6	Lagebericht	15
2.7	Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs	16
2.8	Berichtswesen.....	16
2.9	Sammlung und Entsorgung von Problemstoffen	16
2.10	Containergestellung und Entsorgung bei den Wertstoffhöfen.....	17
3	Schlussbemerkungen.....	19
4	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	20

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines zum Abfallwirtschaftsbetrieb

Gegenstand des seit 01.01.2009 bestehenden Eigenbetriebs ist die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle. Das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, ist auf die Gemeinden übertragen. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird von beauftragten Dritten wahrgenommen. Daneben werden vom Eigenbetrieb noch die kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher, Konstanz-Riesenberg und Singen-Rickelshausen unterhalten.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere EigBG und EigBVO) hinaus in der Betriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 06.04.2009 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Nach § 4 der Betriebssatzung wurde die Betriebsleitung dem Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen. Die Betriebsleitung wurde im Wirtschaftsjahr 2012 noch von Herrn Harald Nops wahrgenommen. Zum 01.01.2013 ist die Betriebsleitung entsprechend der Betriebssatzung auf Frau Simone Kruthoff übergegangen.

Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Zum Personalbestand wird auf Ziffer III.4.2 im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen.

Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung und Leistungen der zentralen Dienste).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse / Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30.04.2009 wurde mit Wirkung zum 01.01.2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte bis zum Jahr 2012 entsprechend § 94 GemO durch das Steuerberatungsbüro „Schmid & Tritschler Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Partnerschaft“ in Singen. Seit 01.01.2013 wird die Buchführung durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Das bisher verwendete externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV wurde beibehalten.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb ergibt sich aus § 48 LKrO i.V.m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2012

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2012 in der Fassung vom 29.05.2013 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO).

Gemäß § 16 Abs. 2 EigBG ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Landrat vorzulegen. Der Jahresabschluss wurde zum 12.07.2013 dem Landrat vorgelegt und am 23.07.2013 an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden insbesondere geprüft

- die Entwicklung des Anlagevermögens und der Stand der Forderungen, der Geldanlagen und der sonstigen Vermögensgegenstände zum 31.12.2012,
- die Ermittlung der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG,
- die Vergabe und die Abwicklung des Vertrags mit der SITA Süd GmbH zur Sammlung und Entsorgung von Problemstoffen,

- die Abwicklung des Vertrags mit der ALBA Schwarzwald GmbH über die Containerge-
stellung und die Entsorgung bei den Wertstoffhöfen.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2011

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 23.07.2012. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 28.07.2012 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 30.07.2012 bis 07.08.2012 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Bisher wurde nur die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs zum 01.01.2009 im Rahmen der vorletzten überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises Konstanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft. Auf den Bericht der GPA vom 20.09.2010 wird verwiesen.

Die Prüfung der ersten Jahresabschlüsse ab 2009 durch die GPA steht noch aus.

2 Prüfungsmerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2012

2.1.1 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Der Eigenbetrieb als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung deckt seine Aufwendungen durch Abfallgebühren nach § 18 KAG. Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs ist so ausgestaltet, dass in der GuV grundsätzlich nur die gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten nach dem KAG dargestellt werden.

Nach § 14 Abs. 1 KAG darf eine Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung maximal kostendeckend wirtschaften. Das Ergebnis der GuV stellt deshalb beim Eigenbetrieb grundsätzlich keinen Gewinn bzw. Verlust, sondern gebührenrechtlich eine Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung dar, die entsprechend § 14 Abs. 2 KAG auszugleichen ist. Es ist daher sachgerecht, wenn bereits bei Erstellung der Jahresabschlüsse positive Ergebnisse der Rückstellung für Kostenüberdeckung zugeführt werden, bzw. negative Ergebnisse aus einer bestehenden Rückstellung für Kostenüberdeckung ausgeglichen werden. Im Ergebnis wird die GuV damit ausgeglichen dargestellt. Der Erfolg des Betriebs kommt in der Zuführung bzw. Entnahme aus der Rückstellung für Kostenüberdeckung zum Ausdruck.

Der Eigenbetrieb schließt im Wirtschaftsjahr 2012 mit einem positiven Ergebnis ab. Es wurde eine Kostenüberdeckung von 1.250.695,85 € erwirtschaftet und der Rückstellung für Kostenüberdeckung zugeführt. Damit ist das Ergebnis gegenüber der Planung um knapp 600.000 € besser ausgefallen. Im Erfolgsplan 2012 war noch eine Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung von 654.567 € eingeplant. Zu den Abweichungen zwischen Erfolgsplan und GuV wird auf Ziffer 2.2.1 des Berichts verwiesen.

Die hohe Kostenüberdeckung ist auf den für das Jahr 2012 noch geltenden Gebührensatz von 178 €/t zurückzuführen. Mit der Neukalkulation der Abfallgebühren (Beschluss des Kreistags vom 15.10.2012) wurde der Gebührensatz ab dem 01.01.2013 auf 166 €/t gesenkt. Mit diesem reduzierten Gebührensatz sind künftig in der GuV Kostenunterdeckungen zu erwarten. Zum Ergebnis der GuV der einzelnen Jahre und dem gebührenrechtlichen Ergebnis des Bemessungszeitraums aus der Gebührenkalkulation wird ergänzend auf Ziffer 2.3 des Berichts verwiesen.

2.1.2 Prüfungsmerkungen zur GuV

Die Darstellung der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2012 entspricht den eigenbetriebsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorgaben nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO). Die wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen sind im Jahresabschluss im Anhang und im Lagebericht erläutert.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Aufwendungen und Erträge insgesamt sach- und periodengerecht den einzelnen Aufwands- und Ertragskonten zugeordnet wurden. Zu einzelnen Schwerpunktprüfungen wird ergänzend auf Ziffer 2.9 und 2.10 verwiesen.

2.2 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2012

2.2.1 Erfolgsplan

Insgesamt schließt die GuV gegenüber dem Erfolgsplan mit rd. 360.000 € geringeren Aufwendungen und Erträgen ab. Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis der GuV und den Planansätzen 2012 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2012 mit Gewinn- und Verlustrechnung (€)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	11.983.534	11.642.068	- 341.466
Sonstige betriebliche Erträge	1.267.894	1.269.018	1.124
davon: Auflösung Rückstellung Deponienachsorge	1.267.894	1.175.743	- 92.151
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	281.453	261.887	- 19.566
Summe Erträge	13.532.881	13.172.972	-359.909
Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.529.152	9.700.654	- 828.498
davon: Aufwand für Entsorgung	8.523.900	7.944.760	- 579.140
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung	2.005.252	1.755.894	- 249.358
Personalaufwand	500.000	514.904	14.904
Abschreibungen	929.049	931.566	2.517
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.435.028	1.896.888	461.860
davon: Zuführung Gebührenaufgleichsrückstellung	654.567	1.250.696	596.129
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	139.652	128.960	- 10.692
Summe Aufwendungen	13.532.881	13.172.972	-359.909

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2012 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

Ergänzend zu den Erläuterungen im Lagebericht und im Anhang des Jahresabschlusses wird auf die wesentlichen Planabweichungen wie folgt eingegangen:

- Die geringeren Erträge bei den Umsatzerlösen (- 341.466 €) sind auf gegenüber der Planung geringere Abfallmengen zurückzuführen.
- Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich zu einem großen Teil um die Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge (1.175.743 €). Da die Maßnahmen der Deponienachsorge zum großen Teil in das Jahr 2013 verschoben werden mussten, war entsprechend auch eine geringere Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge erforderlich. Dass trotzdem nur eine relativ geringe Planabweichung von rd. 92.000 € entstanden ist, ist auf eine gegenüber der Planung geänderte Verbuchung der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge zurückzuführen.
- Die geringeren Aufwendungen für bezogene Leistungen (- 828.498 €) setzen sich aus geringeren Aufwendungen für die Entsorgung (- 579.140 €) aufgrund rückläufiger Abfallmengen und aus geringeren Aufwendungen für die Deponien (- 249.358 €) wegen den

verschobenen Deponiemaßnahmen zusammen. Auch hier hängt die relativ geringe Abweichung bei den Aufwendungen für die Deponien mit der gegenüber der Planung geänderte Buchung der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge zusammen.

- Die höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+ 461.860 €) ergeben sich aus der um rd. 596.000 € höheren Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckungen. Hier spiegelt sich das gegenüber der Planung verbesserte Ergebnis wider.

2.2.2 Vermögensplan

Das Ergebnis des Vermögensplans schließt gegenüber der Planung mit einem um rd. 1,4 Mio. € geringeren Finanzierungsbedarf ab. In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2012 (€)

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	1.210.000	29.253	-1.180.747
Auflösung Sonderposten	173.634	181.867	8.233
Auflösung Rückstellung Deponienachsorge	2.187.301	1.175.743	-1.011.558
Tilgung von Krediten	287.078	1.054.015	766.937
Summe Ausgaben:	3.858.013	2.440.878	-1.417.135
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse	0	0	0
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	919.407	925.713	6.306
Abschreibungen	929.049	931.417	2.368
Rückflüsse aus gewährten Krediten	252.000	252.000	0
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	1.757.557	331.747	-1.425.810
Summe Einnahmen:	3.858.013	2.440.877	-1.417.136

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2012 keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben vorlagen.

Die Abweichungen des Vermögensplans sind insgesamt nachvollziehbar. Ergänzend zu den Erläuterungen im Jahresabschluss wird auf Folgendes hingewiesen:

- Bei dem Planansatz für Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte handelt es sich hauptsächlich um die Investitionen für die Oberflächenabdichtung der Deponie Singen-Rickelshausen. Hierfür wurden bisher insgesamt Mittel von 1,5 Mio. € eingeplant (2012: 1,2 Mio. €, 2013 0,3 Mio. €). Nach aktueller Beurteilung wird diese Maßnahme inzwischen von der Betriebsleitung nicht mehr als Investition sondern zulässigerweise als Unterhaltungsaufwand eingestuft. Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt daher nicht mehr über den Vermögensplan sondern über den Erfolgsplan. Im Erfolgsplan 2012 und

2013 sind für diese Mehraufwendungen jedoch keine entsprechenden Planansätze enthalten. Insgesamt hat sich die Maßnahme, wie im Jahresabschluss erläutert, zum größten Teil auf das Jahr 2013 verschoben. Die Maßnahme führt daher im Jahr 2013 zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan.

- Die Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge ist gegenüber der Planung wesentlich geringer ausgefallen. Die Erträge aus der Auflösung waren unter anderem zur Deckung der geplanten Aufwendungen für die temporäre Abdichtung auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher vorgesehen. Da sich diese Maßnahme, wie im Jahresabschluss erläutert auf das Jahr 2013 verschoben hat, war eine entsprechende Auflösung der Rückstellung nicht erforderlich.
- Die Tilgung von Krediten lag wesentlich höher als geplant. Dies hängt mit der in 2012 erfolgten vollständigen Ablösung eines Kredits zusammen (siehe Ziffer 2.4.8 des Berichts).

Die Finanzierungsmittel entsprechen weitestgehend den Planansätzen. Aufgrund des um rd. 1,4 Mio. € geringeren Finanzierungsbedarfs wurden entsprechen weniger Eigenmittel (erübrigte Mittel aus Vorjahren) zum Ausgleich des Vermögensplans benötigt.

2.3 Stand der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG

2.3.1 Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum bis 2008

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden. Entstehen Kostenüberdeckungen, sind diese nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Bemessungszeitraums auszugleichen. Aus dem vorangegangenen Bemessungszeitraum bis 2008 stammt eine Kostenüberdeckung von insgesamt 3.171.860,69 €, welche innerhalb von 5 Jahren (2009 bis 2013) an den Gebührenzahler zurückzugeben ist. Der Ausgleich dieser Kostenüberdeckung erfolgte über die Kalkulation der Jahre 2009 bis 2013 und teilweise noch über die aktuelle Kalkulation der Jahre 2013 bis 2015 wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Ausgleich Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum bis 2008 (€)

Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum bis 2008	3.171.861
Ausgleich durch	
2009: Kalkulation (2009 - 2013)	-2.326.044
2010: Kalkulation (2009 - 2013)	-922.200
2011: Kalkulation (2009 - 2013)	212.000
2012:	0
2013: Kalkulation (2013 - 2015)	-135.617
Summe	-3.171.861

Für das Jahr 2012 sah die bisherige Kalkulation als Ausgleich eine weitere Kostenüberdeckung von 46.200 € vor. Auf diesen Ausgleich wurde entsprechend der Darstellung in der Gebührenkalkulation der Jahre 2013 bis 2015 verzichtet. Indem die zum 31.12.2011 noch verbliebene tatsächliche Kostenüberdeckung von 135.616,69 € zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 eingestellt wurde, ist ein vollständiger Ausgleich der alten Kostenüberdeckung gegeben.

2.3.2 Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2009 bis 2012

Nach der ursprünglichen Kalkulation für die Jahre 2009 bis 2013 war ein Bemessungszeitraum bis einschließlich 2013 vorgesehen. Aufgrund der gegenüber der Kalkulation wesentlich besseren Jahresergebnisse wurde der Bemessungszeitraum bis einschließlich dem Jahr 2012 begrenzt und die Abfallgebühren ab dem Jahr 2013 neu kalkuliert.

Für den jetzt abgeschlossenen Bemessungszeitraum der Jahre 2009 bis 2012 ist die neue Kostenüberdeckung zu ermitteln. Für die Ermittlung dieser Kostenüberdeckung ist das Gesamtergebnis aller Jahre am Ende des Bemessungszeitraums ausschlaggebend. Dabei sind die zum Ausgleich vorgesehenen Kostenüber- oder -unterdeckungen aus den vorangegangenen Bemessungszeiträumen (siehe Ziffer 2.3.1) zu berücksichtigen.

Die Kostenüberdeckung für den Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 (€)

	2009	2010	2011	2012
Ergebnis GuV (Zuführung/Entnahme Rückstellung Kostenüberdeckung)	-1.921.420	-126.552	1.363.386	1.250.696
Ausgleich Kostenüberdeckung aus Vorjahren von 3.171.861 € (Bemessungszeitraum bis 2008)	2.326.044	922.200	-212.000	0
Kostenüberdeckung 2009 - 2012 (Ergebnis GuV + Ausgleich Kostenüberdeckung aus Vorjahren)	404.624	795.648	1.151.386	1.250.696
Stand Kostenüberdeckung	404.624	1.200.272	2.351.658	3.602.354

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass sich zum Ende des Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 eine Kostenüberdeckung von insgesamt 3.602.354 € angesammelt hat. Diese neue Kostenüberdeckung ist nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten 5 Jahre auszugleichen und an die Gebührenzahler zurückzugeben. Ein Teilbetrag von rd. 1,1 Mio. € wurde bereits in der Kalkulation für die Jahre 2013 bis 2015 gebührenmindernd berücksichtigt. Der Rest von rd. 2,5 Mio. € ist in den Jahren 2016 bis 2017 auszugleichen.

2.4 Bilanz zum 31.12.2012

2.4.1 Entwicklung der Bilanz

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

In der folgenden Tabelle ist der Vergleich zum Vorjahr zusammenfassend dargestellt.

Bilanzvergleich 2011 – 2012 (€)

	31.12.2011	31.12.2012	Vergleich
Aktiva			
Anlagevermögen	8.826.399,89	7.672.235,89	-1.154.164,00
Umlaufvermögen/RAP	14.128.648,34	15.004.566,46	875.918,12
Passiva			
Sonderposten	181.866,50	0,00	-181.866,50
Rückstellungen	17.753.832,40	18.752.597,89	998.765,49
Verbindlichkeiten	5.019.349,33	3.924.204,46	-1.095.144,87
Bilanzsumme	22.955.048,23	22.676.802,35	-278.245,88

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die vorgelegte Bilanz den Stand des Vermögens und der Schulden zum 31.12.2012 vollständig darstellt. Zu einzelnen Positionen der Bilanz wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

2.4.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,2 Mio. € auf 7.672.235,89 € zurückgegangen. Den Abschreibungen und der Tilgung der Ausleihung an den Landkreis (Finanzanlagen) stehen nur Neuinvestitionen von rd. 30.000 € gegenüber.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Entwicklung Anlagevermögen (€)

Anfangsbestand	8.826.399,89
Zugänge/Abgänge	
• Lizenzgebühr Athos	11.943,73
• Schlussrechnung Sickerwasserreinigungsanlage SiRi	12.395,81
• geringwertige Wirtschaftsgüter	1.729,59
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.184,09
Abschreibungen	-931.417,22
Tilgung Ausleihung Landkreis (ehem. Inneres Darlehen)	-252.000,00
Endbestand	7.672.235,89

Es wird bestätigt, dass die Vermögenszugänge richtig erfasst und die Abschreibungen nachvollziehbar ermittelt wurden.

2.4.3 Umlaufvermögen - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen zum 31.12.2012 hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um rd. 75.000 € erhöht. Die Entwicklung der Forderungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung Forderungen (€)

Forderungen	31.12.2011	31.12.2012
Abfallgebühren	1.024.994,13	932.256,67
Erstattung Erbpacht Kompostwerk	115.774,79	257.067,07
Erstattung Währungsverluste Landkreis	673.584,44	718.819,44
Sonstige Forderungen	15.893,16	18.134,15
Sonstige Vermögensgegenstände	53.680,44	32.505,83
Summe	1.883.926,96	1.958.783,16

Bei den Forderungen aus Abfallgebühren von rd. 932.000 € handelt es sich um die im Dezember 2012 festgesetzten aber erst im Januar 2013 fälligen Abfallgebühren. Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Forderungen zeitnah innerhalb der Fälligkeit im Januar 2013 ausgeglichen wurden.

Bei den Forderungen für die Erstattung der Erbpacht in Höhe von rd. 257.000 € für das Grundstück des Kompostwerks handelt es sich um die noch ausstehende Erstattung der Erbpacht für den Zeitraum vom 01.06.2010 bis zum 31.12.2012. Die Übernahme der Erbpacht durch das Kompostwerk wurde inzwischen geregelt (siehe Kreistag vom 04.02.2013). Die Forderung wurde im März 2013 vom Kompostwerk ausgeglichen.

Bei der Forderung für die Erstattung von Währungsverlusten durch den Landkreis von rd. 719.000 € handelt es sich um die seit 2009 entstandenen Währungsverluste eines CHF-Kredits, der bei Gründung des Eigenbetriebs vom Landkreis auf den Eigenbetrieb übertragen wurde. Währungsverluste stellen keine gebührenfähigen Kosten dar und sind grundsätzlich vom Landkreis auszugleichen. Es kann bestätigt werden, dass die Währungsverluste sachgerecht ermittelt wurden.

Inzwischen wurde der CHF-Kredit zum 31.03.2013 vom Landkreis zurückgenommen. Im Zuge der Rücknahme wurde die Forderung aus den Währungsverlusten ausgeglichen.

Bei den sonstigen Forderungen von rd. 18.000 € handelt es sich im Wesentlichen um Deponiegaseinnahmen, um Pachteinahmen aus dem Solarpark Rickelshausen und aus Erstattungen von der ABK GmbH. Auch diese Forderungen sind inzwischen ausgeglichen.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen von rd. 33.000 € handelt es sich im Wesentlichen um die periodengerechte Abgrenzung von Guthabenzinsen aus den Geldanlagen und um die Zahlungseingänge bei den Barkassen am Jahresende, welche aber noch nicht auf dem Bankkonto in 2012 als Zugang erfasst waren. Insgesamt kann bestätigt werden, dass die erfolgten Abgrenzungen über die Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ nachvollziehbar erfolgten.

2.4.4 Umlaufvermögen - Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und die Bankguthaben sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 801.000 € auf insgesamt 13.038.774,60 € gestiegen. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (€)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2011	31.12.2012
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.750,00	1.750,00
Laufende Bankkonten	1.665.003,61	932.775,97
Flexibles Sparkonto (GiroPlus)	3.571.139,74	5.104.248,63
Festgeldanlagen	7.000.000,00	7.000.000,00
Summe	12.237.893,35	13.038.774,60

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt aufgrund der vorhandenen Rückstellungen über eine sehr hohe Liquidität. Soweit die liquiden Mittel vorübergehend nicht benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt oder als Kassenkredit dem Landkreis überlassen.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 91 Abs. 2 GemO „ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.“ Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen.

Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren zum Jahresende 7 Mio. € als Festgeld mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und Zinssätzen von 0,65 %, bzw. 1,14 % angelegt. Es kann bestätigt werden, dass die Geldanlagen sicher angelegt waren. Die Zinssätze für die Festgeldanlagen spiegeln das derzeit niedrige Zinsniveau wider. Durch die unterschiedlichen Laufzeiten der einzelnen Geldanlagen ist gewährleistet, dass ein rechtzeitiger Zugriff auf die Geldmittel möglich ist.

Ein weiterer Betrag von rd. 5,1 Mio. € befand sich zum 31.12.2012 auf einem flexiblen Sparkonto (GiroPlus) mit einem Zinssatz von 0,2 %. Bei Bedarf wurden diese Mittel 2012 als Kassenkredit an den Landkreis zu einem Zinssatz von zuletzt 0,25 % ausgeliehen.

2.4.5 Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital ist das Stammkapital, Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Insgesamt wird kein Eigenkapital ausgewiesen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte daher auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden, insbesondere, da der Eigenbetrieb sich zu 100 % durch Gebühren finanziert.

Rücklagen bestehen nicht. Diese können grundsätzlich nur durch Zuzahlung des Landkreises (Kapitalrücklagen) oder durch Ansammlung von Gewinnen (Gewinnrücklagen) gebildet werden.

Die GuV des Eigenbetriebs weist regelmäßig keinen Gewinn oder Verlust aus. Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs ist so ausgestaltet, dass das Ergebnis der GuV grundsätzlich gleichzeitig das gebührenrechtliche Ergebnis nach dem KAG darstellt. Die Ergebnisse aus der GuV werden daher nicht als Gewinn oder Verlust beim Eigenkapital ausgewiesen, sondern als gebührenrechtliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckung über die Rückstellung für Kostenüberdeckungen ausgeglichen.

2.4.6 Kapitalzuschüsse und andere Zuwendungen Dritter

Unter der Bilanzposition Kapitalzuschüsse und andere Zuwendungen Dritter waren bisher die Landeszuschüsse für das Pilotprojekt TANIA als Sonderposten dargestellt. Dieser Sonderposten wurde inzwischen sachgerecht ertragswirksam gemäß der Laufzeit der Anlage vollständig aufgelöst.

2.4.7 Rückstellungen

Bei den Rückstellungen werden im Wesentlichen die aus gebührenrechtlicher Sicht erforderlichen Rückstellungen für die Kostenüberdeckungen und für die Deponienachsorge dargestellt. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (€)

Rückstellungen	31.12.2011	31.12.2012
Kostenüberdeckungen	2.487.274,76	3.737.970,61
Deponienachsorge	15.171.116,71	14.921.087,05
Sonstige Rückstellungen	95.440,93	93.540,23
Summe	17.753.832,40	18.752.597,89

Die Rückstellung für Kostenüberdeckungen mit rd. 3,7 Mio. € stellt den Betrag dar, der insgesamt noch nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenschuldner zurückzugeben ist. Der Rückstellung wurde sachgerecht das 2012 erwirtschaftete positive Ergebnis der GuV von 1.250.695,85 € zugeführt. Zur Kostenüberdeckung wird ergänzend auf Ziffer 2.3 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung von insgesamt rd. 14,9 Mio. € wurde in einem Nachsorgekostengutachten ermittelt.

Die weiteren sonstigen Rückstellungen von rd. 94.000 € dienen allein der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen. Dies ist insbesondere aus gebührenrechtlicher Sicht geboten, um das tatsächliche gebührenrechtliche Jahresergebnis darstellen zu können. Es handelt sich hier um die periodengerechte Abgrenzung von Zinsaufwendungen, der Aufwendungen für die Deponiejahresberichte, der Aufwendungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden und der Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

2.4.8 Verbindlichkeiten

Gegenüber dem Vorjahr sind die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs deutlich um rd. 1,1 Mio. € zurückgegangen. Die Entwicklung der Verbindlichkeiten ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung Verbindlichkeiten (€)

Verbindlichkeiten	31.12.2011	31.12.2012
- gegenüber Kreditinstituten	4.257.698,74	3.194.658,37
- aus Lieferungen und Leistungen	761.650,59	729.546,09
Summe	5.019.349,33	3.924.204,46

Der wesentliche Rückgang der Kreditverbindlichkeiten um knapp 1 Mio. € hängt mit der vollständigen Ablösung eines Kredits mit einem Restbetrag von rd. 900.000 € zusammen. Zum 31.12.2012 war damit beim Eigenbetrieb nur noch ein CHF-Kredit über rd. 3,2 Mio. € vorhanden. Da der Eigenbetrieb aufgrund der hohen Rückstellung für Deponienachsorge nicht auf Fremdmittel zur Finanzierung angewiesen ist, wurde dieser Kredit entsprechend einer Empfehlung der GPA inzwischen zum 31.03.2013 vom Landkreis zur Deckung des eigenen Kreditbedarfs zurückgenommen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten zur periodengerechten Abgrenzung insbesondere der Aufwendungen für die Restmüllentsorgung durch die ABK GmbH von rd. 317.000 €, für die Biomüllentsorgung durch das Kompostwerk von rd. 133.000 €, für die Sickerwasserreinigung und der Abwassergebühren der Deponien von insgesamt rd. 97.000 € und für eine Abschlagszahlung nach dem Vertrag über Forschungsleistungen im Rahmen des Pilotprojekts TANIA von rd. 113.000 €. Es kann bestätigt werden, dass diese Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2013 zeitnah abgewickelt wurden.

2.5 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2012 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagennachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigefügt.

2.6 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Unter Ziffer IV. 1 und IV. 2 des Lageberichts wird entsprechend auf folgende aktuellen Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- aktuelle Entwicklung des Pilotprojekts TANIA
- Stand der Oberflächenabdichtung der Deponie Singen-Rickelshausen
- mögliche Erweiterung des Solarfeldes auf der Deponie Singen-Rickelshausen
- aktuelle Entwicklung der Erdaushubdeponie Riesenberg, Stilllegung und Rückgabe an den Grundstückseigentümer

- Stand der temporären Oberflächenabdichtung der Deponie Konstanz-Dorfweiher
- Erhöhung der Erbpachtzinsen für das Grundstück des Kompostwerks und Übernahme der Zahlungen durch das Kompostwerk
- Ergebnis der Neukalkulation der Abfallgebühren ab 2013
- Übernahme der Buchführung durch eigenes Personal ab dem 01.01.2013.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben enthalten.

2.7 Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs

Bei der durchgeführten unvermuteten Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs zu den Stichtagen 29.10.2012 und 24.01.2013 konnten bei den Kassenbestandsaufnahmen die Übereinstimmung von Kassenistbestand (Kontostand auf den Girokonten) und Kassensollbestand (buchungsmäßiger Ausweis in den Bankbestandskonten) festgestellt werden.

2.8 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 17.09.2012 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2012 mit Stand vom 30.06.2012 vorgelegt. In diesem Finanzbericht wurde bereits ein positives Jahresergebnis prognostiziert. Unter der Annahme, dass sich das zweite Halbjahr planmäßig entwickelt, wurde von einer Kostenüberdeckung von rd. 861.000 € ausgegangen. Der Erfolgsplan 2012 sah noch eine Kostenüberdeckung von rd. 654.000 € vor.

Tatsächlich hat sich das zweite Halbjahr 2012 gegenüber der Planung ebenfalls deutlich verbessert. Der Jahresabschluss weist für 2012 nun eine Kostenüberdeckung von über 1.250.000 € aus (Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckungen).

Zur Abwicklung der im Vermögensplan dargestellten Investitionen enthält der Finanzbericht keine Angaben. Die Vergabe von wesentlichen Aufträgen wurde jedoch regelmäßig im Rahmen der Zuständigkeit im Betriebsausschuss behandelt. Der Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2013 (Stand 30.06.2013) wurde um Erläuterungen zum Vermögensplan ergänzt.

2.9 Sammlung und Entsorgung von Problemstoffen

Der Vertrag über die mobile Sammlung, den Transport und die Entsorgung von Problemstoffen aus privaten Haushaltungen wurde zum 01.01.2012 neu ausgeschrieben. Seither übernimmt die SITA Süd GmbH die Problemstoffentsorgung.

Das im Jahr 2011 erfolgte Vergabeverfahren wurde fachübergreifend unter Berücksichtigung technischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte von der Firma ECONUM Unternehmensberatung GmbH begleitet. Nach der schwerpunktmäßigen Prüfung des Vergabeverfahrens kann bestätigt werden, dass die Ausschreibung ordnungsgemäß und entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen erfolgte. Da der Auftragswert den maßgebende Schwellenwert von 193.000 € (bezogen auf eine Laufzeit von vier Jahren) überschritt, wurde der Vertrag zu Recht europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist das Vergabeverfahren fortlaufend und nachvollziehbar dokumentiert. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind festgehalten oder es kann aus den vorgelegten Unterlagen darauf geschlossen werden. Der nach § 24 Abs. 2 EG VOL/A geforderten Dokumentationspflicht wurde damit in ausreichendem Maß entsprochen.

Der jährliche Aufwand für die Problemstoffentsorgung hat sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung Aufwand Problemstoffentsorgung

	Aufwand (€)
2009	169.067,04
2010	175.414,43
2011	179.061,89
2012	123.520,01

Es ist festzustellen, dass sich durch die Neuausschreibung der Problemstoffentsorgung die jährlichen Aufwendungen wesentlich reduziert haben.

Die Prüfung der Abwicklung des Vertrags ergab keine Feststellungen. Die Sammlung der Problemstoffe wird nach einem vom Landkreis vorgegebenen Abfuhrplan durchgeführt. Das für die Entsorgung der Problemstoffe vereinbarte Entgelt setzt sich zusammen aus einer Pauschale je Stunde Annahmedauer (vereinbarte Standzeit am jeweiligen Sammelplatz) und einem je nach Problemstoff unterschiedlichen mengenabhängigen Entgelt.

Die für die Abrechnung der Pauschale maßgebende Standzeit an den jeweiligen Sammelplätzen ist vom Landkreis vorgegeben. Eine spezielle Überwachung der Standzeiten erfolgt nicht und erscheint auch nicht erforderlich, da eine Abweichung von den vorgegebenen Standzeiten auf Grund der Nachfrage durch die Bevölkerung nicht unbemerkt bleiben würde.

Für die Abrechnung des mengenabhängigen Entgeltes werden, wie vertraglich vereinbart, Wiegeprotokolle und entsprechende Entsorgungsnachweise (Übernahmescheine bei der Sammelentsorgung von gefährlichen Abfällen) vorgelegt. Die Abfallmengen werden dabei von der SITA Süd GmbH selbst festgestellt. Eine Kontrolle der abgerechneten Abfallmengen durch den Landkreis findet damit nicht statt. Eine effektive Überwachung der kleinteiligen Abfallmengen durch den Landkreis ist aber logistisch und mangels geeigneter Waagen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die kreiseigenen Waagen erfassen Mengen nur auf 10 kg genau.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Monatsabrechnungen aus dem Jahr 2012 stichprobenweise auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Hierzu ergaben sich keine Feststellungen. Die vereinbarte Preisgleitklausel ist erstmalig ab 2014 anwendbar.

2.10 Containergestellung und Entsorgung bei den Wertstoffhöfen

Seit 01.01.2012 übernimmt nach einer öffentlichen Ausschreibung die ALBA Schwarzwald GmbH die Containergestellung, den Transport und teilweise auch die Verwertung von Grüngut, Sperrmüll, Inert- und Wertstoffen, die auf den landkreiseigenen Wertstoffhöfen in

Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher anfallen. Der jährliche Aufwand hierfür hat sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung Aufwand Containergestellung und Entsorgung Wertstoffhöfe

	Aufwand (€)
2009	67.162,68
2010	62.542,07
2011	54.901,39
2012	59.380,13

Nach der schwerpunktmäßigen Prüfung kann bestätigt werden, dass die Abwicklung des Vertrags mit der ALBA Schwarzwald GmbH ordnungsgemäß erfolgt.

Das Entgelt für die Containergestellung und den Transport richtet sich nach festen Pauschalen. Für die Entsorgung und Verwertung wurde ein mengenabhängiges Entgelt vereinbart. Für Wertstoffe (Holz, Papier, Metall) sieht der Vertrag ergänzend eine mengenabhängige Vergütung durch den Auftragnehmer vor.

In dem Dienstleistungsvertrag ist eine jährliche Preisanpassung für die Entgelte für die Containergestellung und den Transport vereinbart. Die erste Preisanpassung der Entgelte ist danach erst ab 2014 möglich.

Daneben sieht der Vertrag eine monatliche Preisanpassung für die vom Auftragnehmer gewährte Vergütung für die Wertstoffe vor. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die monatlichen Preisanpassungen der gewährten Vergütung nachvollziehbar erfolgten.

Die Monatsabrechnungen für das Jahr 2012 wurden stichprobenweise auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen.

Die den monatlichen Abrechnungen zu Grunde liegenden Abfallmengen werden von den kreiseigenen Waagen auf den Deponien erfasst. Es ist damit gewährleistet, dass nur die tatsächlich abgefahrenen Abfallmengen abgerechnet werden können. Die sachliche Prüfung der einzelnen Monatsabrechnung ist damit nachvollziehbar.

Der kreiseigene Wertstoffhof auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher wurde inzwischen im Jahr 2013 geschlossen. Diese mögliche Schließung des Wertstoffhofes wurde bereits beim Abschluss des Vertrags mit der ALBA Schwarzwald GmbH berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Das Jahr 2012 schließt, vergleichbar mit dem Vorjahr, mit einer erwirtschafteten Kostenüberdeckung von über 1,25 Mio. € sehr positiv ab (siehe Ziffer 2.1.1). Die hohe Kostenüberdeckung hängt im Wesentlichen mit dem für das Jahr 2012 noch geltenden Gebührensatz von 178 €/t zusammen. Ab 2013 sind mit dem bereits neukalkulierten Gebührensatz von 166 €/t keine vergleichbaren Kostenüberdeckungen mehr zu erwarten.

Gebührenrechtlich erhöht sich die Kostenüberdeckung für den Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 damit auf über 3,6 Mio. €. Daneben ist noch eine Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum bis 2008 von rd. 136.000 € vorhanden (siehe Ziffer 2.3). Über die Gebührenkalkulation für die Jahre 2013 bis 2015 ist bereits ein Ausgleich dieser Kostenüberdeckungen in Höhe von 1,2 Mio. € berücksichtigt.

Der Jahresabschluss 2012 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen. Einzelne Hinweise und Feststellungen werden von der Betriebsleitung berücksichtigt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung kann der vorgelegte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt sowie die Entlastung der Betriebsleitung beschlossen werden.

Konstanz, den 15.10.2013
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

gez.
Nuber

gez.
Kley

4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABK GmbH	Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kompostwerk	Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
RPA	Rechnungsprüfungsamt, Referat Örtliche Prüfung
TANIA	Pilotprojekt zur Verkürzung der Nachsorgezeit auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher